

# Allgemeine Bedingungen für Gesteinskörnungen und Schüttgut

## Allgemeine Bedingungen

Alle Aufträge für Materiallieferungen werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt worden sind. Für die Materialqualitäten, Eigenschaften und Prüfungen sind die geltenden Normen massgebend.

## 1. Preislisten und Offerten

Alle Materialpreise verstehen sich als «Preise ab Werk» ohne MwSt. resp. als «Annahmepreise Deponie» ohne MwSt. Die Gültigkeit von Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf einen Monat beschränkt.

## 2. Bestellaufnahme

Die Bestellungen müssen bis spätestens 14.00 Uhr am Vortag erfolgen. Bestellungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Zur Bestellungskontrolle können Telefongespräche aufgezeichnet werden. Absagen von Kiesetappen nach 16.00 Uhr am Vortag wird ein Zuschlag von Fr. 500.- verrechnet.

## Arbeitszeiten, Nacht-, Samstag- und Sonntagarbeit:

Für Bezüge an Samstag, Sonntag und Feiertagen wird folgende Tagespauschale als Zuschlag verrechnet: Fr. 800.-. Die Bezüge sind mit einem Vorlauf von mindestens drei Arbeitstagen mit den Lieferwerken abzustimmen. Für Bezüge ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (ausser Samstag, Sonntag und Feiertagen), wird pro eingesetzten Mitarbeiter ein Zuschlag von Fr. 67.-/h verrechnet. Transportleistungen werden in Regie, zzgl. Zuschläge nach ASTAG-Nahverkehrstarif, durchgeführt und verrechnet. Bewilligungsgebühren werden separat verrechnet.

## 3. Mengen

Für Schüttdichte ( $t/m^3$ ) und Liefermengen (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf  $m^3$  aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

## 4. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

## 5. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von 20 Minuten. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren

Gründen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Werke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialannahme der Disposition sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für den Qualitätsverlust und andere Verzugsfolgen. Die Wahl des Transportmittels ist ausschliesslich Sache des Lieferwerkes. Pro Transport werden für Kiesmaterialien mindestens  $9m^3$  für 28/32-Tonnenstrassen und  $4.5m^3$  für 18-Tonnenstrassen gemäss Preisliste verrechnet. Die Baustellenzufahrten und Abladestellen müssen bei Frankolieferungen gewährleistet sein. Die Materialübergabekontrolle sowie das Unterschreiben der Lieferscheine durch den Polier oder durch eine ermächtigte Person findet am Standort des Lieferfahrzeuges statt.

## 6. Warte- und Abladezeiten/Regietarife

Die Warte- und Abladezeit bezieht sich auf die gelieferte Menge. Ansätze für Warte- und Abladezeiten: Regietarife:

Kipper	Fr. 2.35/Min.
Fahrmischer	Fr. 2.35/Min.

## 7. Höhere Gewalt

Bei Lieferschwierigkeiten infolge höherer Gewalt oder wegen Betriebsstörungen behält sich das Lieferwerk vor, die Lieferzeiten entsprechend zu verlängern.

## 8. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

## 9. Garantie

Massgebend für den Nachweis der Qualität sind die Prüfungen nach den geltenden Normen.

## 10. Mängelrüge

Bei Frankolieferungen ist der Besteller verpflichtet, das gelieferte Material sofort nach Eingang (Ablad) zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich dem Kieswerk zur Anzeige zu bringen. Bei Werksabholung prüft der Besteller das Material vor dem Auflag auf sein Transportmittel. Allfällige Mängel sind unverzüglich und schriftlich, je nach Lieferwerk, der Werke Chur, Reichenau und Farsch zur Anzeige zu bringen. Insbesondere prüft der Besteller, ob die Angaben auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmen und ob sichtbare Mängel vorhanden sind.

Bei Frankolieferungen gilt als Annahme die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Werksabholungen gilt die Übergabe des

Materials auf das Transportmittel des Abholers. Mängel, die bei der Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Für offensichtliche Mängel und daraus entstehenden Forderungen, resultierend aus der nicht ordnungsgemässen Materialannahme bei Anlieferung, kann nicht eingegangen werden. Versteckte Mängel müssen sofort nach deren Entdecken gerügt werden. Bei begründeten Beanstandungen ist der Lieferant berechtigt, Ersatz- oder Nachlieferungen zu leisten.

#### **11. Zahlungsbedingungen**

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Heizzuschlag etc. gelten 30 Tage netto. Skonto und/oder andere Abzüge werden nachbelastet. Andere schriftliche Abmachungen vorbehalten. Der Verzugszins wird mit 5% verrechnet. Wir behalten uns Teilfaktorierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen. Alle Preise ohne Mehrwertsteuer.

#### **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, Chur. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt Chur vereinbart. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, Klage am Sitz oder Wohnsitz des Auftraggebers einzureichen. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht.

#### **13. Vertraulichkeit**

Alle Offerten und Offertunterlagen von Holcim sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Konkurrenten weder in Kopie noch in inhaltsgetreuer Zusammenfassung direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden.

#### **14. Datenschutz**

Holcim bearbeitet die Daten des Kunden gemäss der öffentlich zugänglichen, aktuell gültigen Daten-schutzzerklärung (abrufbar unter [www.holcim.ch](http://www.holcim.ch) bzw. [www.holcimpartner.ch](http://www.holcimpartner.ch)).

# Allgemeine Annahme-Bedingungen für den Sammel- und Sortierplätze Farsch, Bonaduz sowie Deponie Typ A in Reichenau und Typ B in Chur (Geissweid)

## 1. Allgemeine Annahme-Bedingungen

Alle Aufträge für die Annahme und Abgabe der in der Preisliste aufgeführten Produkte werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen ausgeführt. Durch die Unterzeichnung der entsprechenden Rapporte anerkennt der Lieferant oder Bezüger die Gültigkeit der allgemeinen Bedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart wurden.

## 2. Zahlungsbedingungen

30 Tage netto ab Fakturadatum. Nach Verfall werden 5% Verzugszins verrechnet.

## 3. Preise

Die Preise verstehen sich für Material lose pro Kubikmeter oder pro Tonne gemäss Preisliste. Die Preise sind fest, allfällige Preisanpassungen als Folge wesentlicher Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder tatsächlicher Verhältnisse, werden schriftlich angezeigt. Die angegebenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## 4. Annahme- und Liefervorbehalt

Die Annahme von Material und die Lieferung von Material bleiben im Einzelfall vorbehalten.

## 5. Volumen, Gewicht und Materialkategorie

Das massgebende Volumen, beziehungsweise Gewicht des Materials und die Materialkategorie werden verbindlich auf der Annahme- beziehungsweise Abgabestelle gemessen und festgehalten.

## 6. Verantwortung des Anlieferers

Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein vermerkte und nur gesetzlich zulässige Material angeliefert wird. Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert wurde. Die Kosten für das Wiederaufladen und den Rücktransport falsch deklarierten oder unzulässigen Materials gehen zu Lasten des Anlieferers.

## 7. Definitionen und Erläuterungen

### 7.1 Betonabbruch

Bei Betonabbrüchen wird für das Abtrennen und Entsorgen der Armierungseisen ein Zuschlag verrechnet.

### 7.2 Mischabbruch

Beim Mischabbruch handelt es sich um die mineralischen Fraktionen von Massivbauteilen wie Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk, insbesondere aus dem organisierten Rückbau. Als Leichtstoffanteile gelten unter anderem Holz-, Papier-, Plastik- und Isoliermaterialien.

### 7.3 Strassenaufbruch

Strassenaufbruch mit Hauptmengenanteil an Koffermaterial aus Strassenkörper mit maximal 20% Ausbausphaltp oder Beton.

## 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, Chur. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt Chur vereinbart. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, Klage am Sitz oder Wohnsitz des Auftraggebers einzureichen. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht.